

Diskriminierung von Roma

Schläger in einem Café werden als Sippenangehörige bezeichnet

Unter der Überschrift „Sippe kam mit Knüppeln“ beschreibt eine Lokalzeitung eine Schlägerei in einem Internet-Café. Einleitend stellt der Autor fest, sie seien dafür bekannt, sich sehr selten an Normen zu halten. Jetzt habe einer der „Umherreisenden“ erneut diese Theorie bewiesen. Ein Sippenangehöriger habe in dem Café lange Zeit gesurft und dem Inhaber Schläge angedroht, als man ihm die Rechnung präsentiert habe. Später seien fünf junge Männer in dem Lokal erschienen und hätten echten Sippengeist bewiesen. Mit Baseballschlägern, Knüppeln und Messern hätten sie Wirt und Gäste bedroht. Als die Polizei angerückt sei, seien sie in ein benachbartes Lokal gerannt, das ein Jahr zuvor von einem Roma-Geschäftsmann gekauft worden sei. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma bezeichnet die Kennzeichnung der Beteiligten als Umherreisende, Sippenangehörige und Roma als einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex und führt Beschwerde beim Deutschen Presserat. Die Redaktion der Zeitung behält sich vor, die Dinge auch weiterhin beim Namen zu nennen. Der Hinweis auf die ethnische Zugehörigkeit der am Geschehen beteiligten Personen sei für das Verständnis des berichteten Sachverhalts erforderlich und stigmatisiere keineswegs alle Sinti und Roma öffentlich. (2002)

Der Presserat hält den Artikel für diskriminierend. Richtlinie 12.1 legt fest, dass in der Berichterstattung über Straftaten die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen Minderheiten nur dann erwähnt wird, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Anhaltspunkte für einen solchen Sachbezug kann der Presserat im vorliegenden Fall nicht erkennen. Hierzu liefert auch die Stellungnahme der Redaktion keinerlei Hinweise. Verschiedene Textstellen lassen vielmehr vermuten, dass die Redaktion bereits von der Existenz einer – wie auch immer gearteten – „kriminellen Veranlagung von Roma-Angehörigen“ ausgeht. Nicht anders ist die Textstelle „Jetzt bewies einer der ‚Umherreisenden‘ erneut diese Theorie“ zu verstehen. Die Verfolgung einer solchen „Sippentheorie“ im Rahmen von Presseveröffentlichungen verstößt nach Ansicht des Presserats gegen Ziffer 12 des Pressekodex in Verbindung mit Richtlinie 12.1. Durch diese Art von Publikationen werden Vorurteile gegenüber schutzbedürftigen Gruppen geschürt und die Gruppe der Roma insgesamt diskriminiert. Die Zeitung wird öffentlich gerügt. (B1-306/2002)

Aktenzeichen:B1-306/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: öffentliche Rüge